

DER OBERBÜRGERMEISTER

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
Amt für Schule und Weiterbildung
Amt für Gesundheit, Veterinär- und Lebensmittelangelegenheiten
Rechts- und Ausländeramt
Sozialamt

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0371/2016

Auskunft erteilt:

Frau Pohl

Frau Herdes

Ruf:

4 92-51 00

4 92-58 08

E-Mail:

PohlA@stadt-muenster.de

Herdes@stadt-muenster.de

Datum:

02.05.2016

Betrifft

Kinderrechte für unbegleitete und begleitete minderjährige und junge Flüchtlinge in Münster umsetzen

Beratungsfolge

01.06.2016	Integrationsrat	Vorberatung
08.06.2016	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
15.06.2016	Ausschuss für Soziales, Stiftungen, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung	Vorberatung
28.06.2016	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
29.06.2016	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
29.06.2016	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat der Stadt Münster nimmt den vorliegenden Bericht mit der Dokumentation des Hearings „Kinderrechte für unbegleitete und begleitete minderjährige und junge Flüchtlinge umsetzen“ zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die in den jeweiligen Handlungsfeldern formulierten Ansätze bzw. Maßnahmen kontinuierlich weiter zu entwickeln. Die jeweiligen Fachämter werden den politischen Gremien über wesentliche (Weiter-)Entwicklungen in den jeweiligen Handlungsfeldern gesondert Bericht erstatten und soweit erforderlich Beschlüsse herbeiführen.
3. Folgender Ratsantrag ist mit dieser Beschlussvorlage aufgegriffen: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL, der CDU-Fraktion, der Fraktion DIE LINKE und der SPD-Fraktion, Hearing „Kinderrechte für unbegleitete und begleitete minderjährige und junge Flüchtlinge umsetzen“.

Begründung:

I. Ausgangslage

Ia. Kinderrechtskonvention

Kindheit und Jugend stellen eine besondere Phase im Leben eines Menschen dar. Kinder und Jugendliche haben das Recht, in einem geschützten Rahmen heranzuwachsen, um sich zu einer eigenverantwortlichen und gesellschaftsfähigen Persönlichkeit entwickeln zu können. Die UN-Kinderrechtskonvention legt wesentliche Standards zum Schutz und Wohl der Kinder, ihrer Förderung und Beteiligung fest. Sie betont die Vorrangigkeit des Kindeswohls und spricht jedem Kind unter 18 Jahre unter anderem das Recht auf persönliche Entwicklung, Bildung und Schutz vor Gewalt zu – aber auch das Recht, gehört zu werden. Diese Kinderrechte gelten universell, also für alle Kinder und Jugendlichen, die sich in Deutschland aufhalten unabhängig von ihrer Herkunft und ihrem Aufenthaltsstatus.

Den Charakter der Kinderrechtskonvention prägen vier Grundprinzipien:

1. Das Recht auf Gleichbehandlung (Art. 2 Abs.1)
2. Das Kindeswohl hat Vorrang (Art. 3 Abs.1)
3. Das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung (Art. 6)
4. Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes (Art. 12)

Aus diesen Grundprinzipien ergeben sich viele Einzelrechte, die in der UN-Kinderrechtskonvention in 54 Artikeln festgelegt worden sind.

Aus der UN- Kinderrechtskonvention leiten sich weitgehende Verpflichtungen ab, die alle Akteure in der Stadtgesellschaft auffordern, die Belange und Interessen von Kindern und Jugendlichen in den Mittelpunkt der Betrachtungen zu stellen. Dabei bedürfen gerade Kinder und Jugendliche, die aus ihrem Herkunftsland fliehen mussten, besonderer Schutz- und Fürsorgemaßnahmen.

Das bedeutet, dass gerade auch im Umgang mit Flüchtlingskindern das zentrale Prinzip der UN-Kinderrechtskonvention gelten muss. Aus Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) leitet sich die Verpflichtung für die Verwaltung, für öffentliche oder private Einrichtungen der sozialen Fürsorge und Gesetzgebungsorgane auf Ebene von Bund, Ländern und Kommunen ab, bei allen Entscheidungen und Maßnahmen das Kindeswohl und die Interessen von Kindern vorrangig zu berücksichtigen.

Um diese Norm zu verwirklichen, braucht es grundsätzlich eine verbesserte Wahrnehmung der Bedürfnisse von jungen Flüchtlingen und konkrete Maßnahmen für die Verbesserung ihrer Situation. Seine Entsprechung findet diese Norm im Kinder- und Jugendhilferecht, in dem unter § 1 Abs. 1 SGB VIII festgelegt ist, dass jedes Kind und jede(r) Jugendliche „ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ hat.

Ib. Hearing am 24.09.2015

Am 24. September 2016 hat das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien vor dem Hintergrund des Ratsantrages der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen/GAL, der CDU-Fraktion, der Fraktion DIE LINKE und der SPD-Fraktion ein Hearing zum Thema „Kinderrechte für unbegleitete und begleitete minderjährige und junge Flüchtlinge umsetzen“ organisiert und durchgeführt.

Im Mittelpunkt der Veranstaltung standen die Bedürfnisse und Rechte der schutzbedürftigen Kinder und Jugendlichen, die alleine, mit ihren Eltern oder Verwandten aus ihrem Heimatland geflüchtet sind und das zentrale Prinzip der UN-Kinderrechtskonvention:

Die Interessen des Kindes müssen bei allen Entscheidungen, die Auswirkungen auf das Kind haben, vorrangig berücksichtigt werden.

Unter dieser Prämisse sollte das Hearing einen Beitrag dazu leisten, den Fokus stärker auf die besonderen Lebensumstände und Perspektiven der geflüchteten Kinder und Jugendlichen zu legen und sie als eigenständige Träger von (Kinder-)Rechten wahrzunehmen mit dem Ziel, die

verschiedenen Lebensbereiche der geflüchteten jungen Menschen in den Blick zu nehmen, das (Verwaltungs-)handeln zu reflektieren und die Zusammenarbeit und Vernetzung aller relevanten Akteure zu stärken .

Über die UN-Kinderrechtskonvention, die Anforderungen, die mit einer vollumfänglichen Umsetzung der Kinderrechte einhergehen und über konkrete Umsetzungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene referierte die *Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender* aus Münster. Der *Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge* aus Berlin gab einen Problemaufriss über die Lebenswelten geflüchteter Kinder, Jugendlicher und Familien und ging mit ihrem Vortrag „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Kinder- und Jugendhilfe“ auf die besondere Situation, gesetzlichen Grundlagen und Verfahrensweisen für diese Zielgruppe ein.

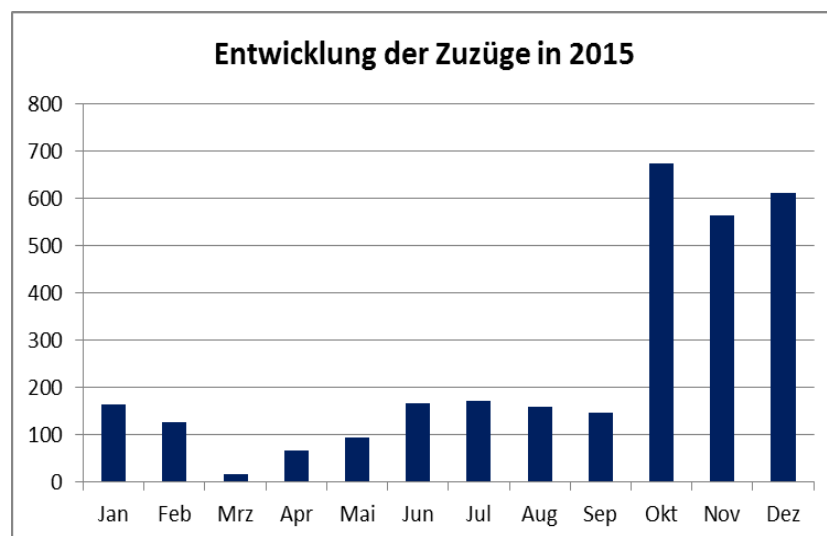
Diese Fachbeiträge sowie die abschließenden Statements der politischen Fraktionen und der Verwaltung zum Hearing wurden dokumentiert und sind in der Dokumentation als Anlage beigefügt.

Insgesamt ist die Veranstaltung mit ca. 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf ein reges Interesse bei den Vertreterinnen und Vertretern der politischen Gremien, Trägern der Flüchtlingshilfe, den Wohlfahrtsverbänden, Kirchen und der freien und öffentlichen Jugendhilfe sowie der Verwaltung aus den Bereichen Soziales, Gesundheit, Schule, Ausländer- und Rechtsamt, gestoßen.

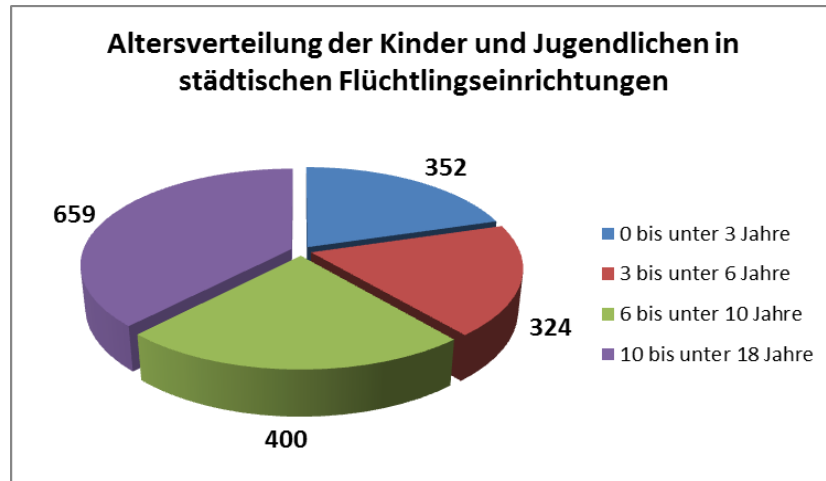
Der vorliegende Bericht soll dazu beitragen, die aktuellen Entwicklungen in den jeweiligen Handlungsfeldern bzw. Lebensbereichen der geflüchteten Kinder und Jugendlichen aufzuzeigen, die Auseinandersetzung damit zu fördern und den Fokus noch stärker auf die Perspektiven der Flüchtlingskinder zu legen.

Ic. Flüchtlinge in Münster: Zahlen – Daten – Fakten

Im Jahr 2015 sind der Stadt Münster insgesamt fast 3.000 Flüchtlinge zugewiesen worden. Die höchsten Zuzugszahlen waren dabei im letzten Quartal zu verzeichnen. In diesen drei Monaten kamen 62 Prozent der im gesamten Jahr zugewiesenen Flüchtlinge nach Münster. Das Hauptherkunftsland der neu in Münster ankommenden Flüchtlinge in 2015 war Syrien. Die Zuzüge aus den Westbalkanstaaten waren vor allem in der ersten Jahreshälfte stark, bis einschließlich August lag ihr Anteil bei durchschnittlich fast bei 2/3. Die Zahlen gingen ab September jedoch drastisch zurück. Im Oktober lag der Anteil der Personen aus den Westbalkanstaaten nur noch bei 11 Prozent, im Dezember kamen bereits weniger als zwei Prozent der zuziehenden Menschen aus den Westbalkanstaaten. Hohe Zuzüge waren zudem aus dem Irak und Afghanistan zu verzeichnen.



Zum Stichtag 31.03.2016 lebten in der Stadt Münster insgesamt 4.034 Flüchtlinge in den kommunalen Einrichtungen, davon 1.735 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Das entspricht einem Anteil von 43 Prozent. Die Altersgruppe der 0- bis 6-Jährigen ist dabei mit einem Anteil von 39 Prozent am stärksten vertreten, gefolgt von den 10- bis 18-Jährigen mit einem Anteil von insgesamt 38 Prozent. Die Altersgruppe der Grundschüler beträgt 23 Prozent.



Begleitete Kinder und Jugendliche

In der Altersgruppe der 1- bis -6-Jährigen in kommunalen Flüchtlingseinrichtungen mit Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz, waren im April 2016 insgesamt 201 mit einem Kitaplatz versorgt (Stand: 22.04.2016). Das entspricht einer Versorgungsquote von 32,3 Prozent. Insgesamt 232 Flüchtlingskinder (56,9 %) nahmen zu diesem Zeitpunkt die Angebote der offenen Ganztagschule in Anspruch.

Unbegleitete minderjährige Kinder und Jugendliche

Bis zum 22.04.2016 wurden insgesamt 110 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge vom Kommunalen Sozialdienst in Obhut genommen bzw. in Anschlusshilfen vermittelt. 2015 waren es insgesamt 204 Minderjährige.

II. Kommunale Handlungsansätze

Über die kurzfristig einzuleitenden Unterbringungs- und Versorgungsmaßnahmen für die zugewanderten Kinder und Jugendlichen und ihren Familien hinaus, sind im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention frühzeitig Maßnahmen zu ergreifen, die den jungen Menschen u.a. ihr Recht auf Information, Bildung, Gesundheit, Freizeit, Spiel und Erholung sichern und auf eine Integration von Anfang an zielen, denn viele der jungen Flüchtlinge werden mittel- und langfristig in Münster bleiben.

Auf Grundlage der im Hearing gewonnen Erkenntnisse wurde unter Federführung vom Dezernat für Bildung, Jugend und Familie ein ämterübergreifendes Auftaktgespräch mit Vertretern des Rechts- und Ausländeramtes, des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien, des Amtes für Schule und Weiterbildung und des Sozialamtes geführt. Hierbei wurden die Ausgangssituation in Münster und die wesentlichen Anforderungen in Bezug auf die Verwirklichung von Kinderrechten in den verschiedenen institutionellen Systemen erörtert.

Der vorliegende Bericht greift in Ergänzung bzw. Fortschreibung zu dem Hearing die für die Umsetzung der Kinderrechte maßgeblichen Handlungsfelder auf, benennt, wie und mit welchen Standards die Stadt Münster diesen Herausforderungen begegnet und zeigt aktuelle Entwicklungen und Erfordernisse in den jeweiligen Handlungsfeldern auf.

Ziele und zentrale Handlungsfelder

Der UN-Kinderrechtskonvention zufolge haben alle Kinder unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus umfangreiche Rechte. Neben der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls gibt es unter anderem ein Recht auf Bildung, ein Recht auf ein Höchstmaß an gesundheitlicher Versorgung, ein Recht auf Teilhabe.

Erklärtes Ziel der Verantwortlichen der Ressorts Jugend, Schule, Gesundheit, Soziales und Politik in der Stadt Münster ist es, im Sinne der UN- Kinderrechtskonvention und der in 2014 verabschiedeten Präventionsmaxime der Stadt Münster, jedes Kind willkommen zu heißen, allen Kindern in Münster gute und gesunde Bedingungen des Aufwachsens von Anfang an zu bieten, sie frühzeitig und gezielt zu unterstützen, in Regeleinrichtungen zu integrieren und ihnen umfassende gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

Diese Grundsätze gelten als stadtstrategische Ausrichtung für alle Kinder und Jugendlichen in dieser Stadt und als Basis der Handlungsprogramme in der Stadt Münster.

Vor diesem Hintergrund werden im Folgenden zentrale Handlungsfelder aufgeführt, die für eine positive Entwicklung der unbegleiteten und begleiteten Kinder und Jugendlichen, deren gesellschaftliche Teilhabe und Integration im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention von großer Bedeutung sind und wesentlich von den Rahmenbedingungen bzw. Ausgestaltungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene abhängen. Darüber hinaus werden die ausländerrechtlichen Verfahrensabläufe einer näheren Betrachtung unterzogen

- a. Handlungsfeld unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- b. Handlungsfeld Bildung und Betreuung
 - Frühkindliche Förderung in Kindertageseinrichtungen
 - Offener Ganzttag
 - Schulbildung
 - Pädagogische Angebote der Kinder- und Jugendarbeit
- c. Handlungsfeld Unterbringung und Versorgung
- d. Handlungsfeld Gesundheit
- e. Ausländerrechtliches Verfahren

a. Handlungsfeld unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind im Zuge von Flucht und Vertreibung besonders verletzlich und durch die Trennung von Eltern, Geschwistern und Verwandten belastet.

Die Kinder- und Jugendhilfe ist für die Inobhutnahme, das Clearing und die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zuständig. Ihre Standards, Handlungsmaximen und die Orientierung am Kindeswohl sind bestimmend für die Gestaltung der Hilfen.

Im Zuge der in 2015 deutlichen Zuwanderungen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen war die (Neu-)Organisation in der Versorgung und Betreuung der großen Anzahl unbegleiteter minderjährige Flüchtlinge sowohl für die freien Jugendhilfeträger als auch für den öffentlichen Jugendhilfeträger eine permanente Herausforderung.

Gesetzliche Ausgangslage:

Aufgrund der bundesweiten unkontrollierten illegalen Einreise einer großen Anzahl von jungen Menschen aus Kriegs- und Krisengebieten sah sich die Bundesregierung – erstmalig - veranlasst die bisherigen Regelungen des KJHG (SGB VIII) der aktuellen Entwicklung anzupassen. Dies erfolgte auch auf dem Hintergrund, dass die Pflichten und Belastungen der Kommunen und Jugendämter, die sich aus den bestehenden gesetzlichen Regelungen ergaben, äußerst unterschiedlich verteilt waren.

Mit der BR - Drucksache 349/15 wurde im Bereich der „Anderen Aufgaben der Jugendhilfe“ der Rechtsbegriff der „vorläufigen“ Inobhutnahme (§ 42 a SGB VIII) eingeführt und eine neue Rechtsgrundlage geschaffen, um eine „Umverteilung“ der jungen Menschen innerhalb der Länder und Kommunen zu ermöglichen.

Am 1. November 2015 ist das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen in Kraft getreten mit dem Ziel, die Situation junger Flüchtlinge und deren besondere Schutzbedürftigkeit zu verbessern. Zugleich wurde das Mindestalter zur Begründung der Handlungsfähigkeit im Asylverfahren von 16 auf 18 Jahre angehoben. Dadurch bekommen auch 16- und 17-Jährige für das Asylverfahren einen gesetzlichen Vertreter. Das Gesetz stellt außerdem klar, dass geflüchtete Kinder und Jugendliche Zugang zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe haben.

Durch eine Ermächtigungsgrundlage wurden die einzelnen Bundesländer aufgefordert, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches Regelungen für einen gerechten Ausgleich der Belastung in den Kreisen und Kommunen zu schaffen. Die landesgesetzlichen Regelungen traten zum 16.12.2015 in Kraft. Zentrale Bestimmung des Gesetzes ist das Verfahren zur Festlegung einer Aufnahmequote, die sich an der jeweiligen Einwohnerzahl der Städte und Gemeinden bzw. Kreisen orientiert.

Umverteilungsmodus NRW/Aufnahmeschlüssel Stadt Münster/ örtliche Erfahrungen:

Die Zuweisung der jungen Menschen, die Festlegung der örtlichen Zuständigkeit erfolgt in NRW zentral durch das Landesjugendamt Rheinland (LVR). Hauptaufgabe der Landesstelle NRW ist die Verteilung der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen auf die Jugendämter in Nordrhein-Westfalen. Nach Eingang der Ergebnisse des Erst-Screenings durch das Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme weist sie die Minderjährigen einem Zuweisungsjugendamt zu. Hat das Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme seine Aufnahmequote noch nicht erfüllt, erfolgt die Zuweisung in der Regel an diese Kommune, damit die Minderjährigen nicht erneut an einen neuen Ort reisen müssen.

Grundlage für die Verteilung auf die Jugendämter der Kommunen ist dabei ein tagesaktuell ermittelter Schlüssel. Mit Stichtag vom 14.04.2016 nehmen Kommunen einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling pro 1.320 Einwohner auf. Für die Stadt Münster errechnet sich damit eine Aufnahmeverpflichtung von 229 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.

Optional kommen gemäß 5. AG KJHG weitere 15 Prozent hinzu, so dass aktuell für die Stadt Münster eine Aufnahmeverpflichtung von 263 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen besteht.

Fallzahlentwicklung:

Die Entwicklung der Fallzahlen vor 2015 wurde durch den Umstand geprägt, dass das Jugendamt der Stadt Münster ein sogenanntes „Fluchtrouten-Jugendamt“ war. Jugendliche Flüchtlinge wurden i.d.R. durch die Polizei dem öffentlichen Jugendhilfeträger zugeführt. Diese Jugendlichen nutzen zu ca. 95 Prozent die nächste Gelegenheit, um ihre (Flucht-)Reise fortzusetzen. 2014 wurden in Münster insgesamt 104 Minderjährige aufgenommen.

Mit Beginn des Frühjahres 2015 änderte sich diese Situation grundlegend und stellte insbesondere die Träger der Hilfen zur Erziehung mit dem Ausbau von Plätzen in Jugendhilfeeinrichtungen vor große Herausforderungen. In 2015 wurden insgesamt 204 unbegleitete minderjährige Kinder und Jugendliche in Obhut genommen, die i.d.R. in Münster verblieben; nur noch wenige Jugendliche verfolgten andere Reiseziele. Insbesondere junge Menschen aus Afghanistan (N=79) und Syrien (N=75) kamen vermehrt nach Münster und baten um Aufnahme.

Die Zielgruppe der unbegleiteten Minderjährigen, die nach Münster kommt oder zugewiesen wird, besteht zu 93 % aus jungen Männern; davon 75 % im Alter von 15 bis unter 18 Jahre. Die Hauptherkunftsländer sind weiterhin Afghanistan (35 %), Syrien (30 %), Marokko und Irak mit jeweils 11 Prozent. Aufgrund der unterschiedlichen Fluchterfahrungen und persönlichen Voraussetzungen bedarf es die Integrationschancen eines jeden Einzelnen bestmöglich zu stärken.

Insgesamt wurden in Münster kurzfristig in Kooperation mit den Trägern der Hilfen zur Erziehung differenzierte Angebote der Jugendhilfe und darüber hinaus getroffen, um entsprechende Konzeptionen zur Betreuung und Versorgung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge mit zusätzlich 104 Plätzen innerhalb kürzester Zeit zu schaffen mit dem Ziel, den Kindern und Jugendlichen gute Rahmenbedingungen zu ermöglichen. Darüber hinaus waren 60 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bei Verwandten oder Bekannten untergebracht.

Neben den klassischen Trägern der Inobhutnahmeeinrichtungen wurde zur Vermeidung von Obdachlosigkeit auch auf sogenannte Brückenlösungen zurückgegriffen und weitere Träger und Standorte aktiviert. Hierbei wurden flankierend tagesstrukturierende Angebote entwickelt als auch das Clearingverfahren verabredet.

Die Zielsetzung, schnelle Übergänge von Brückenlösungen in Unterbringungsformen tradierter Jugendhilfeträger mit begleitendem Clearing oder in eine Anschlussmaßnahme der Jugendhilfe zu schaffen, konnte in Kooperation mit den beteiligten Trägern gemeinsam bewerkstelligt werden. Aktuell sind keine unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge außerhalb von Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht, sofern sie sich nicht bei Verwandten in Münster aufhalten. Der AKJF wird mit entsprechenden Berichtsvorlagen zur „Situation unbegleiteter minderjähriger Ausländer in Münster“ regelmäßig unterrichtet.

Inobhutnahme, Vormundschaften und Anschlusshilfen der Jugendhilfe in Münster:

Gemäß § 42a SGB VIII wird jeder unbegleitete minderjährige Ausländer in Obhut genommen und zur Abklärung der Zuweisung an das Landesjugendamt in Köln gemeldet. Das Kindeswohl und die individuellen Interessen der jungen Menschen stehen im Prozess der Inobhutnahme im Vordergrund. Der Kommunale Sozialdienst der Stadt Münster (KSD) vermittelt die jungen Menschen in eine geeignete Unterbringung und sorgt für seine persönliche Betreuung. Für die unbegleiteten minderjährigen Kinder und Jugendlichen ist es dabei besonders wichtig, dass das Clearingverfahren sorgfältig durchgeführt wird, weil in diesem Rahmen der individuelle Bedarf ermittelt wird. Deshalb hat der KSD für das Clearingverfahren mit den freien Trägern einheitliche Standards vereinbart. Die fachliche Ausgestaltung der Hilfen für diese Zielgruppe während ihres Aufenthaltes in einer stationären Einrichtung der Jugendhilfe wurde im Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien mit dem Handlungskonzept für die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in seiner Sitzung am 19.03.2014 beraten (V/0187/2014).

Mit der Inobhutnahme und Klärung, dass die Kinder und Jugendlichen unbegleitet sind, wird unverzüglich ein familienrechtliches Verfahren mit dem Ziel, für eine rechtliche Vertretung der Kinder und Jugendliche zu sorgen, eingeleitet. Auf Grund der deutlich höheren Anzahl an sogenannten „Mündeln“ stiegen nicht nur die Anträge beim Familiengericht, sondern auch kurzfristig die Bedarfe an geeigneten Vormündern. Dem konnte u.a. durch eine Personalaufstockung beim Caritasverband der Stadt Münster und weiterer ehrenamtlicher Vormünder/innen entsprochen werden, wobei es jedoch noch weiterer Anstrengungen bedarf.

Die Einrichtung der Vormundschaft ist Voraussetzung ggf. weitere Anschlusshilfen zu beantragen. Dies erfolgt in enger Kooperation mit dem jungen Menschen, den Fachkräften des jeweiligen Jugendhilfeträgers, dem KSD, sowie dem Vormund. Die Erfahrung zeigt, dass die ganze Bandbreite der Jugendhilfeleistungen (§§ 13, 30, 31, 33 und 34 SGB VIII) gefordert ist, um den unterschiedlichen individuellen Förder- und Hilfebedarfen eines jeden jungen minderjährigen Flüchtlings zu entsprechen.

In Verbindung mit § 41 SGB sind die o.g. Leistungsparagrafen als „Hilfe für junge Volljährige“ notwendig und geeignet. In Münster erhalten gegenwärtig 30 junge volljährige Flüchtlinge Leistungen der Jugendhilfe.

Beteiligungs- und Beschwerdemanagement:

Mit dem Erstaufnahmegespräch im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme § 42a werden partizipativ die Fragen nach dem zukünftigen Verbleib und nach möglichen Ausschlussgründen für eine weitere einzelne Verteilung (z.B. aufgrund von Fluchtgemeinschaften) erörtert, da bei der landesweiten Verteilung das Kindeswohl und zur Gewährleistung des besonderen Schutzes weitere Aspekte, u. a. gesundheitliche Bedürfnisse, geschlechtsspezifische Bedürfnisse, besondere Interessen des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings und individuell erforderliche Hilfsmaßnahmen Berücksichtigung finden müssen (§ 4 Abs. 2 5.AG-KJHG NRW).

Alle HzE-Träger in Münster haben vielfältige Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren in ihren Einrichtungen dargestellt, entwickelt und weiterentwickelt, die selbstverständlich für alle Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen gelten. Alle Kinder, Jugendlichen werden innerhalb

von sechs Wochen in den Einrichtungen ggf. mit Einbeziehung eines Dolmetschers über ihre Rechte informiert und erhalten die Kontaktdaten des Vereins Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V (vgl. Vorlage V/0334/2016 - "Externe Ombudschaft als Baustein der Qualitätsentwicklung einrichten"). Neben den Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten, die für alle jungen Menschen in der jeweiligen stationären Einrichtung gelten, werden durch die Einrichtung der Vormundschaft die Beteiligungsrechte der jungen Menschen gestärkt.

b. Handlungsfeld Bildung, Erziehung und Betreuung

Der dauerhaft starke Anstieg beim Zuzug von Flüchtlingsfamilien führt dazu, dass die Stadt Münster und die jeweiligen Akteure im Hinblick auf die Begleitung und Integration der Familien vor großen Herausforderungen stehen. Dies betrifft insbesondere auch die frühkindliche Förderung, Beschulung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen und erfordert neben dem Ausbau entsprechender Regelinfrastruktureinrichtungen auch die Weiterentwicklung von integrationspezifischen Konzepten und Qualifizierungsmaßnahmen.

• Frühkindliche Förderung in Kindertageseinrichtungen:

Kinder brauchen, um sich gesund entwickeln zu können, eine Umgebung, die auf die kindlichen Bedürfnisse ausgerichtet ist, und Erwachsene, die darauf eingehen. Kinder aus Flüchtlingsfamilien sind aufgrund von Kriegs- und Krisenerlebnissen, dem Verlust der vertrauten Umgebung oder sogar von Familienmitgliedern im besonderen Maße auf unterstützende Integrationsmaßnahmen und psychosoziale Hilfen angewiesen. Eine sozial integrierende, anregende und fördernde Betreuung dieser Kinder gelingt am besten in den verlässlichen und tagesstrukturierenden Angeboten der Tagesbetreuung für Kinder.

Als primäre Bildungseinrichtungen bieten Kitas die beste Voraussetzung zur Sprachbildung und Integration. Nachweislich sinkt der Anteil von Kindern mit Sprachförderbedarf mit der Dauer des Kitabesuchs. Darüber hinaus bieten Kitas eine verlässliche Betreuung. Für Eltern und insbesondere Alleinerziehenden eine zentrale Voraussetzung für die Teilnahme an Sprach- und Integrationskursen und zur Integration in den Arbeitsmarkt.

Für die weitere Entwicklung und Integration von geflüchteten Kinder ist es bedeutsam, dass diese frühzeitig Zugang zu Kitas erhalten, denn auch sie haben wie alle Kinder in Deutschland mit Vollendung des 1. Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung. Für Kinder die dauerhaft in Deutschland leben, besteht seit dem 01.08.2013 der Rechtsanspruch auf einen Platz in Kindertagesbetreuung ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. Dieser gilt grundsätzlich auch für geflüchtete Kinder. Ausländische Kinder, die mit ihren Familien nach Deutschland geflüchtet sind, erlangen in der Regel mit der Einreise nach Deutschland eine Berechtigung auf Leistungen der Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach §22 ff. SGB VIII, unabhängig ob sich das Kind rechtmäßig oder aufgrund einer Duldung in Deutschland aufhält (vgl. DJI, Rechtsexpertise, Flüchtlingskinder und ihre Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege, 2016).

Im April 2016 waren in der Stadt Münster 201 (32,3%) Kinder aus Flüchtlingsfamilien, die einen Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz haben, versorgt. Grundsätzlich wird hierbei nach Möglichkeit der Ansatz der Integration von jeweils wenigen Flüchtlingskindern in bestehende Kitagruppen verfolgt, da hierdurch die betroffenen Kinder wesentlich besser integriert werden können als durch separate Gruppen. Darüber hinaus wurden 114 Plätze in Eltern-Kind-Gruppen und Spielgruppen als niedrigschwellige Betreuungsangebote in verschiedenen Stadtteilen realisiert, die dazu geeignet sind den Kindern und ihren Eltern den Weg in die institutionelle Kindertagesbetreuung zu erleichtern. Diese „Brückenprojekte“ werden vom Land Nordrhein-Westfalen separat gefördert.

Zur Betreuung von Kindern aus Flüchtlingsseinrichtungen wurde ein Konzept entwickelt, das insbesondere bzgl. des Anmelde- und Aufnahmeverfahrens mit dem Sozialdienst für Flüchtlinge des Sozialamtes abgestimmt ist. Eltern von Flüchtlingskindern mit einem entsprechenden Hilfebedarf werden bei der Platzsuche, dem Anmeldeverfahren und ggf. bei dem Auf-

nahmegespräch in der Kita von den sozialpädagogischen Fachkräften des Sozialdienstes für Flüchtlinge unterstützt.

Die Zusammenarbeit und Kommunikation von Eltern und Erzieherinnen und Erzieher in Kitas ist im Interesse der Kinder ein zentraler Baustein für gelingende Erziehungs- und Bildungsprozesse. Insbesondere bei der Kommunikation zwischen unterschiedlichen Kulturen sind neben rein sprachlichen Aspekten auch kulturelle oder religiöse Hintergründe wichtig für eine gute Verständigung. Vor diesem Hintergrund wurden 2015 in Kooperation mit dem Haus der Familie 15 bildungsgewohnte Frauen mit Migrationsvorgeschichte zu Sprach- und Kulturmittlerinnen geschult, die mobil und bei Bedarf in den Kitas eingesetzt werden.

Die Ausbauplanungen im Bereich der Kindertagesbetreuung werden permanent im Zusammenhang mit der allgemeinen Bevölkerungsentwicklung und einer angestrebten 50%-igen Versorgungsquote für unter Dreijährige angepasst.

Für Flüchtlingskinder sollen zudem interimswise Spielgruppen eingerichtet werden. Dies ist insbesondere in den Wohnbereichen erforderlich, in denen sich bereits jetzt kaum Spielräume für eine Betreuung in den regulären Systemen der Kindertagesbetreuung bieten. In neu zu planenden Flüchtlingseinrichtungen sollen deshalb grundsätzlich Räume für Eltern-Kind-Gruppen bzw. Spielgruppen genutzt werden (vgl. V/0009/2016 - Fortsetzung der Ausbauoffensive durch Schaffung neuer Plätze zur Kindertagesbetreuung- Bedarfsentwicklung, weitere Ausbaustrategien sowie immobilienwirtschaftliche und bauliche Handlungsansätze).

• **Offener Ganztag:**

Seit dem 1. August finanziert das Land NRW die Betreuung der Flüchtlingskinder pro Schuljahr mit 1.484 Euro für das erste Jahr. Dies trifft derzeit auf 232 Kinder aus Flüchtlingsfamilien in Münster zu. Zusätzlich werden Lehrerstellen nach einem Stellenschlüssel von 0,2 pro 12 Schülerinnen und Schüler aus neu zugewanderten Flüchtlingsfamilien zugewiesen. Durch die sogenannte Stichtagsregelung können die Kinder nur zweimal im Jahr dem Land gemeldet werden, um die zusätzlichen finanziellen Mittel zu generieren. Wenn im laufenden Schuljahr weitere Flüchtlingskinder aufgenommen werden fehlt das Geld für zusätzliches Personal.

Die Integration der geflüchteten Kinder in dem offenen Ganztag (OGS) hat sich in der Stadt Münster relativ selbstverständlich vollzogen. Inzwischen nehmen 56,9 Prozent der Kinder aus Flüchtlingsfamilien die offenen Ganztagsangebote in Anspruch. Dabei sind die Flüchtlingskinder nicht gleichmäßig auf alle Grundschulen verteilt, sondern der Schulbesuch erfolgt in Abhängigkeit von den Standorten der Flüchtlingsunterkünfte und den Kapazitäten der Schulen. So gibt es Grundschulen, die derzeit bis zu 50 Flüchtlingskinder zusätzlich im Rahmen der offenen Ganztagsangebote aufgenommen haben, so dass deren Kapazitäten und Leistungsfähigkeit inzwischen ausgeschöpft sind.

Für die Flüchtlingskinder wird aktiv eine Willkommenskultur an den Grundschulen gelebt. So können die Flüchtlingskinder z. B. an den Angeboten der OGS, auch im laufenden Schuljahr, teilnehmen. Wenn durch eine hohe Anzahl von Flüchtlingskindern Engpässe in den AGs entstehen, werden bei Bedarf entsprechend neue gegründet. Zusätzlich gibt es spezielle Förderangebote für die Flüchtlingskinder. Zur Förderung der Integration liegt der Schwerpunkt hierbei insbesondere in den Bereichen interkulturelle Kompetenz, Religion, Regeln und kultureller Habitus. Für die Flüchtlinge werden zudem spezielle Programme angeboten wie zum Beispiel Deutschsprachkurse (auch Deutsch als Zweitsprache), Angebote zur Wahrnehmungsförderung und zur Stadteilerkundung, außerdem Selbstständigkeitstraining unter dem Blickwinkel „zurechtfinden in einer fremden Gesellschaft und Stadt“. Heilpädagoginnen und Heilpädagogen unterstützen die Kinder in ihrer Motorik, besonders beim Schreiben lernen, da vielen Kindern aus Flüchtlingsfamilien die nötige Technik dazu fehlt.

Einige Schulen kooperieren zudem mit Trägern der offenen Kinder- und Jugendarbeit, um ein vielfältiges Angebot sicherzustellen und die Übergänge für die Kinder in die Kinder- und Jugendeinrichtungen zu erleichtern. Viele Schulen haben ein so genanntes Patensystem für

Flüchtlingskinder, indem jeweils ein deutsches Kind ein Flüchtlingskind im Schulalltag begleitet.

2015 fand der Fachtag der offenen Ganztagschule zum Thema „Flüchtlinge und interkulturelle Kompetenz“ statt. Alle hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der OGS haben hieran verpflichtend teilgenommen. Die pädagogischen Fachkräfte erhalten darüber hinaus weitere Möglichkeiten an spezifischen Fortbildungen teilzunehmen und gemeinsam mit den Lehrkräften entsprechende Fortbildungen des Kommunalen Integrationszentrums (KI) zu besuchen. Außerdem wird mit dem KI kooperiert, um Projekte zu Erziehungsbildungspartnerschaften in den Schulen zu installieren.

In den offenen Ganztagschulen wird viel Wert auf die Arbeit mit den Eltern der Flüchtlingskinder gelegt. So werden unter anderem Elternnachmittage und -abende zum Thema OGS angeboten. Die Elternarbeit gestaltet sich recht anspruchsvoll, da die überwiegende Zahl der Eltern kein Deutsch spricht und Dolmetscher schwer zu akquirieren sind.

• **Schulische Bildung:**

In NRW sind alle zugewanderten Kinder und minderjährigen Jugendlichen schulpflichtig, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind. Die Schulpflicht endet i.d.R. mit dem Schuljahr, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

Münster vertritt mit dem Ansatz der potenzialorientierten Beschulung ein modernes Konzept, welches die Integration der Kinder und Jugendlichen in unsere Gesellschaft nachhaltig unterstützt. Potenzialorientiert heißt, dass Schülerinnen und Schüler gemäß ihrer Bildungserwartung eingeschult werden, also jede Schulform besuchen können, und nicht allein infolge der fehlenden Deutschkenntnisse in so genannten Willkommensklassen dauerhaft separiert werden. Den potenzialorientierten Ansatz unterstützen in Münster zahlreiche Referenzschulen, welche fachlich und personell besonders dafür ausgestattet sind, neu zugewanderte Kinder und Jugendliche zu unterrichten. Die sprachliche Förderung findet dabei in den aufnehmenden Schulen flankierend statt und wird künftig infolge von Kooperationen mit der Westfälischen-Wilhelms-Universität und der Fachhochschule Münster durch Studierende des *Centrums für Mehrsprachigkeit und Spracherwerb* (CEMES), des *Zentrums für Lehrerbildung* (ZfL), des *Instituts für berufliche Lehrerbildung* (IBL) sowie des *Instituts für die Didaktik der Physik* qualifiziert unterstützt.

Aufgrund der hohen Anzahl der in jüngster Zeit zugewanderten Kinder und Jugendlichen haben derzeit mehrere Referenzschulen *Internationale Förderklassen* bzw. *Vorbereitungsklassen* eingerichtet, um bei größeren Gruppen zunächst ein sprachliches Fundament zu legen bzw. um bestimmte Kinder und Jugendliche überhaupt erst zu alphabetisieren. Die Zielperspektive bleibt jedoch die schnellstmögliche, ggf. auch zunächst partielle Eingliederung in den Regelschulzweig.

Das Amt für Schule und Weiterbildung begleitet und steuert diesen Prozess durch zahlreiche Unterstützungsangebote. So finden zugewanderte Familien in den Erstaufnahmeeinrichtungen Begrüßungsanschreiben und Flyer in verschiedenen Sprachen vor mit Informationen zu Kita- und Schulsystem, Sprachkursen und der Beratung zur Schulwahl.

In der Oxford-Kaserne werden zudem kostenlose *MitSprache-Intensiv-Kurse* für drei Altersgruppen angeboten, ebenso in den Ferien in den Räumen der Volkshochschule.

Für die potenzialorientierte Eingliederung ins Schulsystem besuchen alle neu zugewanderten Schulpflichtigen zunächst die Anlauf-, Beratungs- und Clearingstelle des Amtes für Schule und Weiterbildung. Erfahrene Bildungsberaterinnen und Bildungsberater machen sich in ausführlichen, von Dolmetschern oder Kulturmittlerinnen begleiteten Gesprächen ein Bild von den individuellen Voraussetzungen, Stärken und ggf. Problemlagen eines jeden Kindes und Jugendlichen, um eine möglichst passende Schulzuweisung vornehmen zu können. Dieser Steuerungsprozess dient in erster Linie der optimalen Förderung der beratenen Kinder und Jugendlichen, strukturiert aber auch den Zuweisungsprozess im Sinne der Schulen. Über- und Unterforderungen einzelner Schulen und zu lange Wege für die Schülerinnen und Schüler können somit vermieden werden.

Ist die Schulaufnahme erfolgt, stellt das Amt für Schule und Weiterbildung Lehrkräften, Eltern und neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler weiterhin Dolmetscher sowie Sprach- und Kulturmittlerinnen zur Unterstützung kommunikativer Prozesse an die Seite. Dieses Angebot wird ergänzt durch die ehrenamtlichen Übersetzerinnen und Übersetzer des Kommunalen Integrationszentrums.

Mobile Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sind als Fallscoots an Grund- und weiterführenden Schulen in Münster im Einsatz. In Kenntnis vorhandener Förder- und Hilfsangebote von Gesundheitsamt, Kommunalem Sozialdienst, Kultureinrichtungen, Sozialamt, Schulpsychologie und anderen sorgen sie für ein ressort- und ämterübergreifendes, verlässliches und flexibles Angebots- und Unterstützungsnetzwerk für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler, ihre Familien und die Schulen. Sie entlasten und unterstützen damit die Lehrkräfte und pädagogischen Fachkräfte an Schulen ebenso wie die Schulsozialarbeit. Für die Arbeit der Fallscoots hat das Amt für Schule und Weiterbildung eine enge Kooperation mit einem freien Träger der Jugendhilfe vereinbart.

Weitere Organisations- und Netzwerkstrukturen zur Unterstützung der potenzialorientierten Beschulung von zugewanderten Kindern und Jugendlichen werden seit dem 01.02.2016 durch eine Integrationskraft des Landes NRW erschlossen und geschaffen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung "Bildungsplanung/-beratung, Schulsozialpädagogik" beteiligen sich außerdem regelmäßig als Vortragende an Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte und Studierende zum Thema der potenzialorientierten Beschulung.

Neben den neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter (sechs - 18 Jahre) kommen auch häufig über 18-Jährige zur Bildungsberatung, so dass sich mit Blick auf die Vermittlung ins Schul- und Bildungssystem verschiedene Gruppen ergeben:

Kinder im Grundschulalter: Recht unproblematisch lassen sich Kinder im Grundschulalter eingliedern, da es hier im Wesentlichen noch keine Differenzierung nach Schultypen gibt und die Kinder aufgrund ihres jungen Alters grundsätzlich genügend Zeit haben, die Sprache zu lernen, bevor erste Schulabschlüsse erreicht werden müssen. Die Zuweisung erfolgt hier nach dem Prinzip der Wohnortnähe. Nachteilig ist es, wenn diese Kinder sich sehr lange in Erstaufnahmeeinrichtungen aufhalten, da im Falle eines Umzugs noch einmal ein Schulwechsel erfolgen muss.

Kinder und Jugendliche zwischen zehn und ca. 15/16 Jahren: Diese werden, orientiert an Vorbildung und Eignung, Schulen des gegliederten Schulsystems zugewiesen. Viele der neu zugewanderten Kinder und Jugendlichen haben durch Kriegs- und Fluchterfahrungen bzw. teilweise auch durch schon vorher bestehende, bildungsferne Lebensumstände über mehrere Jahre keinen geregelten Schulbesuch mehr erlebt. Ein gewisser Prozentsatz hat noch nie eine Schule im herkömmlichen Sinne besucht und ist nicht alphabetisiert. Andere Kinder wiederum bringen gute Vorkenntnisse und eine hohe Bildungsaspiration mit. Grundsätzlich gilt, dass Schulerfolg und das Erreichen eines Abschlusses an einer hiesigen Schule umso realistischer sind, je jünger das Kind bei seiner Einschulung ist.

Für ältere Kinder und Jugendliche fehlen, wenn sie schulisch kaum oder gar nicht sozialisiert und ggf. traumatisiert sind, passende Angebote derzeit weitgehend. Das Amt für Schule und Weiterbildung arbeitet daher intensiv an der Schaffung neuer, passgenauer Angebote.

Jugendliche zwischen 15/16 und 18 Jahre: Diese Jugendlichen gehen aufgrund des Alters und der i.d.R. noch nicht vorhandenen deutschen Sprachkenntnisse zumeist zu einem Berufskolleg und dort in eine Vorbereitungs-klasse, um zunächst Deutsch zu lernen und dann eine passende Anschlussperspektive zu entwickeln.

Da nicht allen Jugendlichen ein adäquates Angebot gemacht werden kann, z. B. aus den o.a. Gründen oder weil sie weiterer Förderung bedürfen, um eine realistische Chance auf eine relevante Qualifizierung zu haben, entsteht unter Beteiligung des Amtes für Schule und Weiterbildung derzeit das Projekt „angekommen in deiner Stadt Münster“. In den Räumen des Jugendausbildungszentrum (JAZ) werden ab 09/2016 jungen Zugewanderten zwischen

15 und 21 (evtl. 25) Jahren sowohl schulische Hilfen und Sprachkurse angeboten als auch fördernde Freizeitangebote gemacht. Neben den bereits genannten Berufsschülerinnen und Berufsschülern ohne ausreichende Deutschkenntnisse gehören Seiteneinsteiger ab 15 Jahre ohne ausreichende Deutschkenntnisse und junge Erwachsene ohne Deutschkenntnisse und/oder anerkannten Berufsabschluss zur Zielgruppe des Angebots.

Junge Erwachsene über 18 Jahre, die nicht mehr schulpflichtig sind: Bei denjenigen Ratsuchenden, die sich aufgrund der erfüllten Schulpflicht nicht mehr in das Schulsystem integrieren lassen, besteht für Angehörige bestimmter Nationalitäten die Möglichkeit einen staatlich geförderten Sprach-Integrationskurs zu besuchen. Für Angehörige anderer Nationalitäten, wie z.B. Afghanen besteht dieses Angebot nicht. Können diese jungen Heranwachsenden nicht in eine Maßnahme wie „angekommen“ integriert werden, gibt es aufgrund ihrer fehlenden Sprachkompetenz im Deutschen oftmals kein qualifizierendes Angebot.

Auch hier plant das Amt für Schule und Weiterbildung derzeit die Schaffung kostenloser, qualifizierender Sprachkurse, und zwar angefangen von Alphabetisierungskursen bis hin zu Kursen, die bis zur Sprachniveaustufe B2 (i.d.R. Voraussetzung für eine qualifizierte Ausbildung) führen. Auch wird über berufsbezogene Sprachkurse nachgedacht. Es müssen hier allerdings bereits bestehende und andere, in Planung befindliche Angebote berücksichtigt werden, um auf kommunaler Ebene zu einem schlüssigen Gesamtangebot zu kommen, das Angebotslücken ebenso vermeidet wie dysfunktionale Angebotsdopplungen. Einen momentanen Arbeitsschwerpunkt bildet daher die Analyse bestehender Schul- und Bildungsstrukturen für zugewanderte Kinder und Jugendliche, um Bedarfe und Angebote passgenau zusammenzuführen und um bestehende Lücken im Bildungsangebot für alle geflüchteten Kinder und Jugendlichen zu erkennen und zu schließen. Letzteres ist legitimiert durch humanistische Gründe, aber auch durch andernfalls zu erwartende soziale Folgeprobleme, wie sie erfahrungsgemäß häufig von Jugendlichen ohne Perspektive ausgehen.

• Pädagogische Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit:

Als Träger von eigenen Rechten haben geflüchtete Kinder, wie auch alle anderen Kinder und Jugendliche in Deutschland, das Recht auf Freizeitaktivitäten und Erholung. Die Kinder- und Jugendhilfe hält mit ihren zahlreichen Angeboten und Leistungen wichtige Instrumente vor, um junge Flüchtlinge mit Blick auf die Integration in die Gesellschaft zu unterstützen. Insbesondere die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und die Jugendverbände als bedeutende außerschulische und außerfamiliäre Sozialisationsinstanzen sind herausragende Orte zur Bildung von Identität, (sinnstiftender) Aktivitäten und für die Teilhabe an demokratischen Prozessen. Sie unterstützen junge Flüchtlinge dabei in den Kontakt mit anderen gleichaltrigen Jugendlichen zu kommen und darin, sich zu integrieren und zu engagieren.

Mit Beginn des Jahres 2015 haben sich die Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Münster auf den Weg gemacht, die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aus Flüchtlingsfamilien neu zu akzentuieren. Auf der Grundlage einer kleinräumigen, sozialraumorientierten Perspektive haben die Einrichtungen der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit, die sich räumlich in der Nähe der Flüchtlingseinrichtungen befinden, eine aktive Rolle im Rahmen der Migrationshilfen erhalten, in dem sie Angebote im Stadtteil der Flüchtlingseinrichtungen anbieten.

Ziel ist es, Kindern und Jugendlichen aus Flüchtlingsfamilien den Zugang zur offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit zu ermöglichen bzw. den Übergang von der Flüchtlingseinrichtung in die Kinder- und Jugendeinrichtung und das soziale Umfeld aktiv zu gestalten. Der Betreuungsstandard liegt bei 2 x 3 Angebotsstunden pro Einrichtung mit zwei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern.

Mit den deutlich ansteigenden Flüchtlingszahlen in 2015 wurden diese pädagogischen Angebote weiter ausgebaut. Der Rat der Stadt Münster hat hierfür im November 2015 zusätzliche Haushaltsmittel bereitgestellt. Ferner wurde beschlossen, dass im Zuge weiterer Errichtungsbeschlüsse für Flüchtlingseinrichtungen die Mittel für pädagogische Kinder- und Jugendangebote von vorneherein in das Gesamtfinanzkonzept eingebunden werden. Die Abteilung Jugendsozialarbeit im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien koordiniert in Abstimmung mit dem Sozialdienst für Flüchtlinge des Sozialamtes diese Angebote.

Neben dem Ausbau und der Weiterentwicklung der pädagogischen Angebote für Kinder und Jugendliche in Flüchtlingseinrichtungen hat der Rat der Stadt Münster auch die Förderung der Integration von zugewanderten Kindern und Jugendlichen in die Sportvereine beschlossen und hierfür entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt. Eine Zusammenarbeit des Sportvereins mit mind. einer Flüchtlingseinrichtung wird bei der Förderung vorausgesetzt.

Zum April 2016 werden in 40 kommunalen Flüchtlingseinrichtungen von den vor Ort tätigen Kinder- und Jugendzentren entsprechende Angebote für die Kinder und Jugendlichen angeboten. Für weitere 13 Flüchtlingseinrichtungen, die bis Oktober 2016 fertiggestellt werden sollen, werden mit den freien Trägern entsprechende Angebote für die jungen Flüchtlinge konzipiert.

Das vergangene Jahr hat gezeigt, dass es sehr gut gelingen kann, Kindern und Jugendlichen aus Flüchtlingsfamilien durch eine aktive Ansprache den Zugang zu und die Teilhabe an Angeboten im Stadtteil besser zu ermöglichen. Bei einer räumlichen Nähe zwischen Flüchtlings- und Jugendeinrichtung ist es auch für neu ankommende Kinder und Jugendliche mit Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte schnell möglich, weitere Angebote in den Kinder- und Jugendzentren wahrzunehmen. Dies gilt besonders für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren. Bei Flüchtlingseinrichtungen und Kinder- und Jugendeinrichtungen, die weiter voneinander entfernt sind, findet das Angebot entweder vor Ort in den Räumlichkeiten der Flüchtlingseinrichtung statt oder die Kinder und Jugendlichen werden von den pädagogischen Fachkräften abgeholt und zur Kinder- und Jugendeinrichtung gelotst.

Viele der Kinder und Jugendlichen äußern, dass sie den Besuch der Kinder- und Jugendeinrichtungen bevorzugen, da es hier vielseitigere Spielmöglichkeiten gibt und sie der beengten Wohnsituation in der Flüchtlingsunterkunft entgehen können.

Ein wichtiger Angebotsbaustein in dem Gesamtkonzept ist der Aufbau einer vertrauensvollen Elternarbeit, um den Eltern zu vermitteln, dass ihre Kinder gut aufgehoben sind. Den Eltern werden die Angebote für die Kinder und Jugendlichen transparent gemacht und offene Fragen geklärt. Darüber hinaus ist es für Eltern wichtig, Fortschritte und Entwicklungen ihrer Kinder zu besprechen.

Durch die Vernetzung im Stadtteil mit dem Sozialdienst für Flüchtlinge vor Ort, Schulen, Kitas, Sportvereinen, Kirchengemeinden und Ehrenamtlichen können die Angebote für Flüchtlingsfamilien untereinander gut abgestimmt und ergänzt werden.

• Finanzielle Förderung von Bildung und Teilhabe:

Durch das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) sollen Kinder und Jugendliche, die auf Sozialleistungen angewiesen sind, gefördert und unterstützt werden. Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst Leistungen zur Schülerbeförderung, zum Schulbedarf, zur Mittagsverpflegung, zu Schulausflügen, zur Lernförderung sowie zur Förderung der kulturellen und sozialen Teilhabe. Eine besondere Bedeutung bei der Vermittlung von Leistungen kommt der Schulsozialarbeit im Bildungs- und Teilhabepaket zu.

Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben Kinder und Jugendliche mit Leistungsanspruch nach dem SGB II, SGB XII, Kinderzuschlag oder Wohngeld. Als freiwillige Leistung erhalten in Münster auch die Kinder und Jugendlichen mit Leistungsanspruch nach dem AsylbLG die Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Über die bisherige Lernförderung hinaus eröffnet der Erlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW vom 15.03.2016 die Möglichkeit einer ergänzenden Förderung in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte. Ausdrücklich umfasst der Erlass auch die Möglichkeit der Finanzierung von Angeboten in der Ferienzeit. Allerdings betrifft der Erlass nur die bundesfinanzierten BuT-Leistungen (SGB II und BKGG). Die Verwaltung hat jedoch entschieden, die Vorgaben des Erlasses auch auf Kinder und Jugendliche aus den Rechtskreisen SGB XII und AsylbLG anzuwenden und ihnen die Teilnahme an Deutschförderangeboten aus BuT-Mitteln zu ermöglichen.

Das Amt für Schule und Weiterbildung, das Jobcenter und das Sozialamt arbeiten zurzeit an der Umsetzung der zusätzlichen Sprachfördermöglichkeiten aus BuT-Mitteln.

Auf Antrag von Fachkräften der sozialen Arbeit, die das Kind oder den Jugendlichen bzw. die Jugendlichen betreuen, kann die Teilnahme an Sport-, Musik- oder Kulturangeboten außerhalb der Schule darüber hinaus in Einzelfällen aus Mitteln des Förderprogramms der Stiftung Mitmachkinder finanziell unterstützt werden.

c. Handlungsfeld Unterbringung und Versorgung

Aufgrund der dramatisch steigenden Zuzugszahlen mussten 2015 in hohem Tempo zusätzliche Unterbringungskapazitäten geschaffen werden. Rund 2.400 neue Plätze wurden insbesondere durch die Herrichtung und Umnutzung bestehender Gebäude geschaffen. Im ersten Quartal 2016 konnten weitere knapp 1.000 neue Unterbringungsplätze an elf Standorten in Betrieb genommen werden. Weitere rund 2.200 Plätze, die überwiegend in Einrichtungen in Modulbauweise realisiert werden sollen, sind für 2016 geplant.

Zum 31.03.2016 lebten im gesamten Stadtgebiet insgesamt 1.735 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in den kommunalen Flüchtlingsunterkünften.

Im Zusammenhang mit den Grundsätzen der UN-Kinderrechtskonvention werden im Folgenden insbesondere die Aspekte der räumlichen und personellen Standards, der Qualifikation des Personals, dem Vorhalten kindgerechter Angebote und den Vereinbarungen über die Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung in den kommunalen Flüchtlingsunterkünften herausgestellt.

Personelle Standards/Qualifikationen:

Mit Beschluss des Rates der Stadt Münster vom 10.12.2014 „Maßnahmen aufgrund weiter ansteigender Flüchtlingszahlen...“ wurde der Personalstandard für die zu betreuenden Flüchtlinge auf jeweils 0,5 Stellenanteile für Sozialarbeit und Hauswarte je 50 Plätze festgelegt.

Mit der steigenden Zahl der Zuweisungen und der Eröffnung neuer Einrichtungen ist auch das Team der Sozialen Dienste für Flüchtlinge stetig gewachsen. Neben den inzwischen 28 qualifizierten Dipl.-Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern (25 Vollzeitstellen) in der Fachstelle des Sozialamtes, sind weitere 28 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (19,5 Vollzeitstellen Sozialarbeit) der freien Träger - des CVJM, DRK Landesverband, Caritas, Alexianer, Arbeiter-Samariter-Bund, Arbeiterwohlfahrt, Diakonie, DRK Kreisverband und Johanniter - betreuend tätig (Stand April 2016). Mit Blick auf Arbeitsfähigkeit, Teamstrukturen, Einarbeitung sowie Stadtteil- und Quartiersorientierung sind seit dem 1. April 2016 innerhalb der Fachstelle Soziale Dienste für Flüchtlinge zwei regional ausgerichtete Teams für die Bezirke Innenstadt und die Stadtbezirke „Außen“ mit West, Nord, Ost, Süd-Ost und Hilstrup verantwortlich.

Räumliche Standards:

Jede Flüchtlingseinrichtung in Münster mit einer Unterbringungskapazität von mindestens 50 Personen verfügt über einen Gemeinschaftsraum, der multifunktional auch für spiel- und freizeitpädagogische Angebote genutzt werden kann. In Familienunterkünften wird darüber hinaus ein zusätzlicher Raum für Kinderbetreuung und/oder pädagogische Angebote für Jugendliche vorgehalten. Familien werden stets in separaten Zimmern untergebracht. Es wird darauf geachtet, dass ausreichend Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten für die Kinder vorhanden sind. Zum Standard gehört ein Spielplatz bzw. das Aufstellen von Sandkasten, Schaukel, Reck etc.

Für die Nachmittagsbetreuung der Kinder ab 6 Jahren initiiert und koordiniert das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien die pädagogischen Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit in den Flüchtlingseinrichtungen. Diese finden mehrmals wöchentlich in geeigneten Gemeinschaftsräumen der Wohnheime statt oder die Kinder werden in benachbarte Kinder- und Jugendeinrichtungen begleitet. Ergänzend gibt es in vielen Flüchtlingswohnheimen darüber hinaus Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche, die durch Ehrenamtliche organisiert werden.

Informations- und Beratungsangebote:

Nach der Verteilung auf die kommunalen Unterkünfte ist die neue Lebenssituation der Flüchtlinge zunächst von fremden kulturellen Einflüssen, ungewohnten Eindrücken, Lebensgewohnheiten und unbekanntem Abläufen in der Ankunftsgesellschaft geprägt und bedarf einer besonderen professionellen Begleitung und Unterstützung. Diese intensive Betreuung wird in den Flüchtlingsunterkünften durch Fachkräfte der Sozialarbeit der Sozialen Dienste für Flüchtlinge mit regelmäßigen Sprechstunden und Anwesenheit vor Ort gewährleistet. Zentrale Ziele dieser Orientierungsphase sind es, die Bewohner/innen bei der Organisation und Gestaltung des Alltags zu unterstützen, Perspektiven zur selbstständigen Lebensführung zu entwickeln und die Integration ins Gemeinwesen zu fördern. Ausgangspunkt dafür sind die im Assessmentverfahren in der Kommunalen Erstaufnahme gewonnenen Informationen.

Bereits in den ersten zwei Wochen nach ihrer Ankunft werden Flüchtlingskinder in der Kommunalen Erstaufnahmeeinrichtung in der ehemaligen Oxfordkaserne in Kindertagesbetreuung für drei- bis fünfjährige Kinder in der angrenzenden DRK-Kindertagesstätte sowie in die Mutter-Kind Gruppe für u3 Kinder vermittelt. Das Amt für Schule und Weiterbildung hält mit dem Angebote „MitSprache“ Deutsch-Intensivkurse für Kinder und Jugendliche bereit. Darüber hinaus erfolgt die Bildungsberatung zur Unterstützung bei der Schulwahl und Schullaufbahn mit den wesentlichen Informationen zur Schulpflicht und zum Schulsystem.

In den Flüchtlingseinrichtungen erfolgt eine Vermittlung in die Regelversorgung. Dazu gehört neben der schnellstmöglichen Unterbringung in Kindertagesbetreuung und Schule auch die medizinische Versorgung. Um einer sozialen Isolation der geflüchteten Menschen entgegenzuwirken, bedarf es gerade in der Orientierungsphase niedrigschwelliger alltagsstrukturierender Angebote in und außerhalb der Flüchtlingseinrichtung. Die pädagogischen Fachkräfte der Fachstelle Soziale Dienste für Flüchtlinge initiieren und koordinieren diese Freizeitangebote, schlagen sinnvolle Betätigungsmöglichkeiten vor, vermitteln die Teilnahme an Angeboten in Sport, Freizeit oder Kultur und unterstützen die Flüchtlinge so aktiv bei der Orientierung und Eingewöhnung im Stadtteil.

Eine gelungene Integration der Flüchtlingsunterkunft in das nachbarschaftliche Umfeld ist ein essentieller Bestandteil der Quartiersarbeit durch die Sozialen Dienste für Flüchtlinge.

Mit der Eröffnung einer neuen Flüchtlingsunterkunft koordinieren die Sozialen Dienste für Flüchtlinge vor Ort die Einbindung von Nachbarschaft, Kirchengemeinden, örtlichen Initiativen, Einrichtungen, Vereinen und Verbänden in die Betreuungsarbeit. Dazu gehören auch die Gewinnung und der Einsatz von Ehrenamtlichen. Darüber hinaus sind die Sozialen Dienste für Flüchtlinge Teil des Stadtteil- und Quartiernetzwerkes und arbeiten mit allen Ämtern, Einrichtungen und Institutionen des Stadtteils zusammen.

Sicherung des Kindeswohl/Kinderschutzes:

Ausschließlich qualifizierte pädagogische Fachkräfte der Sozialen Dienste für Flüchtlinge und der freien Träger betreuen die Familien in den Flüchtlingseinrichtungen. Dabei kommen die Fachkräfte dem Schutzauftrag der Stadt Münster insofern nach, dass sie frühzeitig eine Mitteilung der Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII an den Kommunalen Sozialdienst (KSD), abgeben. Darüber hinaus besteht im Rahmen der Netzwerkarbeit ein enger Austausch mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KSD.

Die Sozialen Dienste für Flüchtlinge gewährleisten:

- das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen, wenn gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung bekannt werden,
- bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos unverzüglich eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (§ 8 a Absatz 4 Satz 1 SGB VIII) hinzuzuziehen,
- die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder Jugendlichen dabei einzubeziehen soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird,
- bei den Personensorgeberechtigten oder dem Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken.

In Zusammenarbeit mit dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialen Dienste für Flüchtlinge und der Träger kontinuierlich durch den KSD zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung informiert und geschult.

d. Handlungsfeld Gesundheit

In der UN-Kinderrechtskonvention ist im Artikel 24 das Recht des Kindes auf ein erreichbares Höchstmaß an Gesundheit sowie die Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit festgelegt.

Eine gute gesundheitliche Versorgung/Vorsorge bildet einen wichtigen Baustein für ein gesundes Aufwachsen und eine gelingende Integration von jungen Flüchtlingen. Da durchschnittlich 43 Prozent der jungen Flüchtlinge in Münster jünger als 18 Jahre alt sind, gilt es, sie frühzeitig zu erreichen und in das gesundheitliche Regelversorgungssystem einzubinden. Dies stellt einen Arbeitsschwerpunkt der Abteilung Kinder- und Jugendgesundheit des Amtes für Gesundheit, Veterinär- und Lebensmittelangelegenheiten dar.

Die zugewanderten Kinder und Jugendlichen kommen aus Ländern mit völlig anderen Gesundheitssystemen, die oft durch Kriege komplett zusammengebrochen sind. Vorsorgen für Schwangere und Kinder, hier in Deutschland selbstverständlich, sind oft unbekannt. Der Impfschutz ist vielfach nicht vorhanden oder aber nicht dokumentiert.

Bei Aufnahme in der städtischen Erstaufnahmeeinrichtung Oxfordkaserne erfolgt über die dort tätigen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter eine erste Gesundheitsabfrage mit Hilfe des vom Gesundheitsamt entwickelten Fragebogens. So werden die wichtigsten Informationen zum Thema Gesundheit systematisch erfasst und können im weiteren Verlauf z.B. behandelnden Ärzten zur Verfügung gestellt werden.

Zeitnah nach der Aufnahme bietet das Amt für Gesundheit, Veterinär- und Lebensmittelangelegenheiten zudem eine Impfsprechstunde an. Hier wird geprüft, welche Impfungen bereits vorliegen und der Impfschutz wird für die wichtigsten relevanten Infektionserkrankungen (Masern, Mumps, Röteln, Varizellen) ergänzt.

Alle Kinder und Jugendlichen werden danach durch die Sozialarbeiter zeitnah bei niedergelassenen Kinder- und Jugendärzten gemeldet bzw. vermittelt. Dort wird dann auch der sonstige Impfschutz komplettiert.

Im Sinne der frühen Hilfen und einer präventiven Gesundheitsvorsorge wird zudem für Schwangere in der Oxfordkaserne eine Hebammensprechstunde angeboten. Auch die Kinderkrankenschwester ist regelmäßig vor Ort, um Mütter in wichtigen Gesundheits- und Entwicklungsfragen ihres Kindes zu beraten und ins Regelsystem einzubinden. Hier sind es vor allem chronisch kranke, behinderte Kinder, die viel Aufmerksamkeit und Zeit beanspruchen. Neben der Unterstützung zur Versorgung und Hilfe bei der Inanspruchnahme der Regelversorgung gehört es auch zur Aufgabe der aufsuchenden Hilfen weitere notwendige Hilfen anzubahnen, wie z.B. Unterstützung durch den Kommunalen Sozialdienst oder den freien Trägern der Jugendhilfe.

In NRW werden Kinder, die Vorsorgeuntersuchungen versäumt haben, über den Kinderarzt an eine zentrale Stelle in Düsseldorf und von dort an die zuständigen Jugendämter gemeldet. In Münster übernimmt die Abteilung Kinder- und Jugendgesundheit die Aufgabe betroffene Flüchtlingsfamilien aufzusuchen, sie über die Wichtigkeit der Vorsorgen für ihr Kind zu informieren, ihnen bei der Terminvereinbarung zu helfen und die Einhaltung der Termine nachzuhalten.

Alle Kinder, die neu in Deutschland in einer Schule aufgenommen werden, erhalten durch den öffentlichen Gesundheitsdienst eine sogenannte Seiteneinsteigeruntersuchung. Diese Pflichtuntersuchung erfolgt in enger Kooperation mit dem Amt für Schule und Weiterbildung und den aufnehmenden Schulen. Hier ist Gelegenheit, die gesundheitliche Situation des Kindes im Hinblick auf Schule zu überprüfen und gegebenenfalls notwendige weitere Schritte einzuleiten.

Sprache, Sprachverständnis und Dolmetschen sind das Thema in allen Arbeitsbereichen. Vieles geht ohne Dolmetscher, wenn die Kompetenzen in der Familie, Übersetzungshilfen wie Apps oder mehrsprachige Informationsmaterialien genutzt werden. Das Amt für Gesundheit, Veterinär- und Lebensmittelangelegenheiten hat mit dem Gesundheitswegweiser in sieben Sprachen und dem oben genannten Gesundheitsfragebogen dazu einen eigenen Beitrag geleistet. Gerade Mütter sollten dazu angehalten werden, alle Möglichkeiten an Sprachkursen intensiv zu nutzen.

Die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte ist in Münster angelaufen und die ersten Familien sind bereits versorgt. Auch mit der Gesundheitskarte erfolgt die Versorgung in den ersten 15 Monaten auf der Grundlage des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG). Die pädagogischen Fachkräfte berichten, dass es mit Karte einfacher sei, Arzttermine zu vereinbaren. Ob und inwieweit sich die Versorgungssituation für die Flüchtlinge dadurch verändert, bleibt abzuwarten.

e. Handlungsfeld ausländerrechtliches Verfahren:

Über die Anerkennung als Asylberechtigter, als Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention oder als subsidiär Schutzbedürftiger im Sinne des EU-Rechts sowie über den Schutz vor Abschiebung wegen eines zielstaatsbezogenen rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisses entscheiden das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und die gegen dessen Entscheidungen angerufenen Gerichte. Das gilt nicht nur für erwachsene Schutzsuchende, sondern auch für begleitet oder unbegleitet eingereiste Kinder und Jugendliche.

Die städtische Ausländerbehörde ist nicht befugt, Kindern und Jugendlichen, denen das BAMF und ggf. die Verwaltungsgerichte im einstweiligen Rechtsschutzverfahren begehrten Aufenthalt oder Abschiebungsschutz versagt haben, unter Berufung auf die UN-Kinderrechtskonvention diesen Schutz zu gewähren, indem es ihnen den Aufenthalt doch erlaubt oder den weiteren Verbleib duldet. Duldungen kommen für abgelehnte und vollziehbar ausreisepflichtige Asylbewerber nur so lange in Betracht, wie noch zielstaatsunabhängige Abschiebungshindernisse (z.B. Passlosigkeit oder krankheitsbedingte Reiseunfähigkeit) bestehen. Ein Aufenthaltsrecht trotz Versagung der Schutzrechte kommt allenfalls aus humanitären Gründen in Betracht, wenn auf unabsehbare Zeit unverschuldete Abschiebungshindernisse bestehen.

Die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) ist nach der formellen Rücknahme von Vorbehalten der Bundesregierung seit dem 15.7.2010 in Deutschland unmittelbar geltendes Recht. Aus ihr ergeben sich für den Staat und seine Untergliederungen im Zusammenhang mit dem Aufenthalt von Flüchtlingen folgende Pflichten gegenüber Kindern und Jugendlichen (nach der KRK zwischen 0 und 18 Jahren) – ungeachtet der nationalen Herkunft (Präambel, dritter Erwägungsgrund):

Bei allen staatlichen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist deren Wohl als vorrangiger Gesichtspunkt zu berücksichtigen (Artikel 3 Abs. 1 KRK) – also auch bei Entscheidungen über Aufenthalt und dessen Beendigung.

- Der Staat hat allen Kindern, die sich in seinem Gebiet aufhalten – unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten der Eltern – Schutz zu gewähren und für ihr Wohlergehen zu sorgen (Art. 3 Abs. 2 KRK).
- Trennung der Kinder von den Eltern ist gegen deren Willen nur erlaubt, wenn dies nach einer gerichtlich nachprüfaren staatlichen Entscheidung für das Kindeswohl (z.B. wegen Misshandlung oder Vernachlässigung) erforderlich ist. Ist die Trennung der Kinder von den Eltern Folge einer Landesverweisung oder Abschiebung, müssen die Staaten auf Antrag der Eltern den Kindern Auskunft über den Verbleib geben, soweit das nicht abträglich für das Kindeswohl ist (Art. 9 KRK)
- Staaten müssen Anträge auf Ein- oder Ausreise zur Familienzusammenführung wohlwollend, human und beschleunigt bearbeiten. Kinder, deren Eltern sich in verschiedenen Staaten aufhalten, haben das Recht auf regelmäßige und unmittelbare Kontakte zu beiden El-

- ternteilen. Dazu haben die Staaten das dafür erforderliche Recht der Eltern und ihrer Kinder zur Ein- und Ausreise in ihr eigenes bzw. aus ihrem eigenen Land zu achten (Art. 10 KRK).
- Die Staaten haben Kindern, die schon fähig sind, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht einzuräumen, diese Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und angemessen und dem Altern und der Reife entsprechend zu berücksichtigen (Art. 12 Abs. 1 KRK)
 - Die Staaten erkennen an und stellen nach Kräften sicher, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung ihrer Kinder verantwortlich sind (Art. 18 Abs. 1 KRK)
 - Kinder, die von der eigenen Familie getrennt leben oder deren Verbleib dort in ihrem eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, sind vom Staat besonders zu schützen und zu unterstützen (Art. 20 KRK)
 - Kindern, die einen Flüchtlingsstatus begehren, haben die Staaten angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu gewähren, welche im Völkerrecht verankert sind. Dazu gehören insbesondere die Familienzusammenführung sowie der Schutz der Kinder, solange eine solche nicht möglich ist (Art. 22 KRK).

Diese Rechte räumen Aufnahme begehrenden Menschen unter 18 Jahren nicht den Anspruch ein, über ihren Verbleib in der Bundesrepublik frei zu entscheiden. In Übereinstimmung mit dem deutschen Recht (Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) geht die Konvention davon aus, dass Kinder zu ihren Eltern gehören und von diesen versorgt und erzogen werden. Auch die Eltern haben nicht das Recht, ihre Kinder in einem Staat zu hinterlassen, von dem sie meinen, dass sie dort bessere Lebens- und Entwicklungsmöglichkeiten haben. Dem entsprechend hat der Staat auch nicht die Pflicht, diese Kinder in Obhut zu nehmen, solange die Eltern in der Lage sind, sie zu pflegen und zu erziehen. Was die staatliche Pflicht aus Art. 3 KRK betrifft, so prüft das Bundesamt im Rahmen der Asylverfahren, ob es mit Blick auf den Herkunftsstaat wegen Kindeswohlgefährdung geboten ist, einen Flüchtlingsstatus zuzuerkennen oder zumindest von einer Abschiebung dorthin abzusehen. Aus dem Völkerrecht lässt sich kein besonderer Anspruch der Kinder auf Verbleib in einem Land ableiten, dessen Lebensstandard höher und dessen soziale Infrastruktur besser als im Herkunftsland ihrer Eltern ist. Es ist im Gegenteil Sache des Herkunftsstaats, die Mindestanforderungen der Konvention für das Kindeswohl einzuhalten.

Soweit die Forderung im Raum steht, das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster solle bei allen Kinder und Jugendliche belastenden Entscheidungen der Ausländerbehörde beteiligt werden, um deren Wohl Geltung zu verschaffen (Runder Tisch, Positionspapier vom 07.09.2015, Ziffer 3; Folie 43, Vortrag GGUA vom 24.09.15), gibt es dafür aus Sicht der Verwaltung keine Notwendigkeit.

Das Jugendamt hat eine Garantenstellung für den Kinderschutz von allen Kindern und Jugendlichen. Sofern Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bei der Ausländerbehörde bekannt werden sollten, wird der öffentliche Jugendhilfeträger umgehend informiert und tätig.

Fazit und Handlungsanforderungen:

Aus der Kinderrechtskonvention ergeben sich keine Aufenthalts- oder Duldungstatbestände jenseits des einschlägigen Völker-, Europa- und Bundesrechts für Schutz suchende Kinder oder ihre Eltern. Dessen ungeachtet nimmt die Ausländerbehörde die besonderen Bedürfnisse der Kinder und ihrer Eltern in den Blick, wenn es darum geht, das Aufenthaltsrecht auf diesen Personenkreis anzuwenden.

Das BAMF hat unlängst einen so genannten „Werkzeugkoffer“ für den Umbau der früher rein ordnungsrechtlich orientierten Ausländerbehörden in Willkommensbehörden erstellt. Im Amt für Ausländer- und Rechtsangelegenheiten ist hierfür eine befristete Stelle für eine Beschäftigte des gehobenen Dienstes eingerichtet worden, die sich auf diesen Umbau konzentrieren wird. Dabei wird insbesondere der Blick auf die Ausländerbehörde aus dem Winkel der von ihren Entscheidungen Betroffenen helfen, die Bedürfnisse der Kinder und ihrer Eltern noch genauer wahrzunehmen.

III. Ausblick

Durch die enormen Zuwanderungen von Kindern, Jugendlichen und deren Familien sind alle gesellschaftlichen Akteure deutlich stärker als in der Vergangenheit gefordert, sich mit den damit verbundenen Anforderungen, den zu bewältigenden sozialen, kulturellen und integrationspolitischen Herausforderungen auseinanderzusetzen.

Zugewanderte Kinder sind in erster Linie Kinder, die unter schwierigen Bedingungen aufwachsen und ein Recht darauf haben, dass ihre Bedürfnisse, Interessen und ihr Wohlbefinden umfassend berücksichtigt und in den Mittelpunkt gestellt werden. Sie bedürfen einer besonderen Aufmerksamkeit und Unterstützung, denn sie befinden sich in besonderen Lebensumständen und müssen sich häufig mit einem unsicheren rechtlichen Status, Sprachschwierigkeiten, einer fremden Kultur, eingeschränkten materiellen Gütern etc. auseinandersetzen. Aber sie bringen neben den individuellen Belastungen auch erhebliche Potentiale mit und suchen Entwicklungschancen und positive Lebensperspektiven.

Etwa 43 Prozent der nach Münster zugewanderten Flüchtlinge sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Um ihr Wohlbefinden, ihre Integrations- und Teilhabechancen zu fördern und weiter zu entwickeln, hat die Stadt Münster mit dem Ausbau von Infrastruktureinrichtungen, neuen Strategien und Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Bildung und Betreuung, Soziales, Gesundheit und Jugendhilfe zeitnah und umfassend auf die besonderen Anforderungen reagiert und notwendige Voraussetzungen geschaffen.

Insgesamt zeigen die zuvor aufgezeigten Handlungsfelder und Konzepte auf, dass Münster auf breiter Basis gut aufgestellt ist, um den Kindern und Jugendlichen aus Flüchtlingsfamilien in Münster möglichst gute und gesunde Bedingungen des Aufwachsens von Anfang an zu ermöglichen und ihre Bildungs-, Integrations- und Teilhabechancen in allen Lebensbereichen mitzudenken und zu unterstützen.

Eine wesentliche Grundlage dafür, dass Kinder und Jugendliche nach ihrer Flucht auf verlässliche Strukturen und Rahmenbedingungen in Münster aufbauen können, liegt dabei auch in der guten Vernetzung und Kooperation zwischen den Ressorts Schule, Soziales, Gesundheit und Jugendhilfe begründet, die sowohl den Austausch von Daten als auch eine frühzeitige und aufeinander abgestimmte Maßnahmenplanung beinhalten.

Fazit und Handlungsanforderungen:

Die UN-Kinderrechtskonvention fordert alle Akteure auf, ihre Angebote und Verfahren darauf hin zu überprüfen bzw. Kriterien dafür zu entwickeln, die gewährleisten, dass das Kindeswohl vorrangig berücksichtigt wird. Dies gilt insbesondere auch für Kinder und Jugendliche aus Flüchtlingsfamilien.

Die im Folgenden abgebildeten Eckpunkte stellen ein Handlungsgerüst für die weitere Ausgestaltung einer am Wohl des Kindes orientierten Kinder- und Jugendhilfepolitik dar, bilden aber keinen vollständigen Katalog der einzelnen Handlungsfelder ab, sondern müssen fortlaufend angereichert und weiterentwickelt werden.

Handlungsfeld unbegleitete minderjährige Flüchtlinge:

Der Ausbau um weitere Plätze wird vorangetrieben. Um den Anforderungen, die sich aus der Aufnahmequote für die Stadt Münster ergeben, entsprechen zu können, sind aktuell 28 weitere Plätze für Anschlussmaßnahmen bei stationären Jugendhilfeträgern in Münster und 11 Plätze in Pflegefamilien geplant. Das Engagement der Träger der Hilfen zur Erziehung ist dabei in Münster ausgesprochen hoch.

Für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge liegen die Herausforderungen häufig auch im Erlernen der deutschen Sprache. Für diese Zielgruppe sollen deshalb sogenannte Einstiegs-sprachkurse entwickelt werden, die den Zeitraum überbrücken bis sie in die Schule kommen. Der Caritasverband für die Stadt Münster entwickelt mit dem Jugendausbildungszentrum (JAZ) in Kooperation mit dem Kommunalen Sozialdienst derzeit ein Konzept für ein auf die unbegleiteten Minderjährigen abgestimmten Einstiegssprachkurs.

Die Bildungsberatung im Amt für Schule und Weiterbildung, das Jobcenter und das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien entwickeln aktuell eine „Starterkarte“ für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die der individuellen Erst- und Orientierungsberatung zum Schulsystem und zur Schulwahl dienen.

Bildung, Erziehung und Betreuung:

In allen kinder- und jugendhilferechtlichen Planungen werden die Flüchtlingskinder und jungen Flüchtlinge berücksichtigt. Zu nennen sind z.B. vor allem die kommunalen Ausbauplanungen im Bereich der Kindertagesbetreuung, die Fortschreibung des kommunalen Kinder- und Jugendförderplans, die Weiterentwicklungen im Bereich der Inobhutnahmeeinrichtungen bzw. Anschlusshilfen aber auch die inhaltlichen und konzeptionellen Fortschreibungen in den jeweiligen Handlungsfeldern. Ziel aller Bemühungen ist es, integrative (Regelinfrastruktur-) Angebote für alle Kinder und Jugendlichen in Münster zu schaffen.

- Frühkindliche Förderung in Kindertageseinrichtungen

Vor dem Hintergrund der kleinräumigen Bevölkerungsprognose sowie den Ausbaunotwendigkeiten für eine mindestens 50%-ige Versorgungsquote für unter dreijährige Kinder müssen bis 2020 weitere 2.000 Plätze für Kinder aller Altersgruppen (u3 und ü3) geschaffen werden. Für die Betreuung der bereits aufgenommenen Flüchtlinge sowie unter Berücksichtigung der Prognosen bis 2020 werden weitere 2.000 Kitaplätze zusätzlich notwendig sein.

Die besonderen Herausforderungen bei der Integration von Flüchtlingskindern bedürfen neben der Ausbauplanung weiterer Kindertageseinrichtungen einer vertieften inhaltlichen Auseinandersetzung. Die AG Frühe Bildung wird das Thema in den Qualitätsentwicklungsprozess einbeziehen, die spezifischen Herausforderungen identifizieren und mögliche Lösungsansätze aufzeigen.

Der Erwerb von Sprache ist grundlegende Voraussetzung für die Integration in die Gesellschaft und für gelingende Bildungsbiographien. Kindertageseinrichtungen leisten hierbei als Ort frühkindlicher Bildung und Förderung einen entscheidenden Beitrag. Dem gestiegenen Bedarf zur Sprachförderung von Kindern mit Fluchterfahrung in den Kitas ist mit dem Ausbau des Bundesprogramms „Sprach-Kitas“ bzw. mit ergänzenden Maßnahmen Rechnung zu tragen.

- Offener Ganztag

Die Aufnahmekapazitäten und die Leistungsfähigkeit vieler Grundschulen sind im Rahmen der offenen Ganztagsangebote inzwischen ausgeschöpft. Sowohl die Raum- als auch die Personalsituation ist an vielen Schulen angespannt. Häufig können reguläre Stellen zeitweise nicht besetzt werden. Die größte Herausforderung stellt allerdings die Essenssituation dar. Die Speiseräume und Küchen sind i.d.R. nicht für die Versorgung von so vielen Kindern in der offenen Ganztagschule ausgelegt, so dass die Kinder z. T. im „Schichtbetrieb“ ihr Mittagessen einnehmen und pro Schule zwischen 20 bis 30 pädagogische Fachstunden im Küchenbereich zur Versorgung der Kinder eingesetzt werden müssen.

- Pädagogische Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Flüchtlingseinrichtungen

Nach Erfahrungen der Träger sind jugendliche Mädchen zum Teil stärker in ihren Familien eingebunden und unterstützen die Mutter bei der Hausarbeit und der Beaufsichtigung der jüngeren Geschwister. Ein wichtiger Angebotsbaustein, der intensiviert werden soll, liegt hierbei in der zugehenden Elternarbeit begründet.

- Schulische Bildung

Aufgrund der hohen Anzahl der in jüngster Zeit zugewanderten Kinder und Jugendlichen haben derzeit mehrere Referenzschulen Internationale Förderklassen bzw. Vorbereitungsklassen eingerichtet, um bei größeren Gruppen zunächst ein sprachliches Fundament zu legen bzw. um bestimmte Kinder und Jugendliche überhaupt erst zu alphabetisieren. Die Zielperspektive bleibt jedoch die schnellstmögliche, ggf. auch zunächst partielle Eingliederung in den Regelschulzweig.

Für ältere Kinder und Jugendliche fehlen, wenn sie schulisch kaum oder gar nicht sozialisiert und ggf. traumatisiert sind, passende Angebote derzeit weitgehend. Das Amt für Schule und Weiterbildung arbeitet daher intensiv an der Schaffung neuer, passgenauer Angebote.

Für junge Erwachsene, die über 18 Jahre alt sind und die sich aufgrund der erfüllten Schulpflicht nicht mehr in das Schulsystem integrieren lassen, gibt es aufgrund ihrer fehlenden Sprachkompetenz im Deutschen oftmals kein qualifizierendes Angebot. Hier plant das Amt für Schule und Weiterbildung die Schaffung kostenloser, qualifizierender Sprachkurse, angefangen von Alphabetisierungskursen bis hin zu Kursen, die bis zur Sprachniveaustufe B2 führen. Auch wird über berufsbezogene Sprachkurse nachgedacht. Bereits bestehende und in Planung befindliche Angebote werden hierbei berücksichtigt, um auf kommunaler Ebene ein schlüssiges und aufeinander abgestimmtes Gesamtangebot herbeizuführen.

Ein Arbeitsschwerpunkt besteht zunächst in der Analyse bestehender Schul- und Bildungsstrukturen für zugewanderte Kinder und Jugendliche, um Bedarfe und Angebote passgenau zusammenzuführen und bestehende Lücken im Bildungsangebot für alle geflüchteten Kinder und Jugendlichen zu erkennen bzw. zu schließen.

Unterbringung und Versorgung:

Seit der zweiten Februarwoche 2016 ist in der Stadt Münster eine Zuweisungspause zu verzeichnen. Es erhalten nun verstärkt solche Kommunen Zuweisungen, die ihre Aufnahmequote deutlich nicht erfüllt haben. Hinzu kommt, dass seit der Schließung der sogenannten Balkanroute Anfang März signifikant weniger Flüchtlinge in die Bundesrepublik Deutschland kommen als noch zu Jahresbeginn.

Eine Prognose zur weiteren Entwicklung der Flüchtlingszahlen kann derzeit nicht getroffen werden. Diese ist von der Entwicklung in den Krisenregionen sowie den Ergebnissen der politischen Entscheidungsprozesse auf europäischer Ebene abhängig. Es ist grundsätzlich jedoch davon auszugehen, dass die Stadt Münster sich auf wieder steigende Zuweisungszahlen einstellen und weiterhin neue Unterbringungskapazitäten erschließen muss. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der überwiegende Teil der Unterbringungskapazitäten nur zeitlich befristet zur Verfügung steht. Mehr als 2.000 Plätze werden derzeit in Einrichtungen genutzt, die mietzinsfrei durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) oder den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB) bereitgestellt werden.

Erklärtes Ziel ist es weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass sogenannte „Massenunterbringungen“ in Turnhallen oder ähnlichen Gebäuden in der Stadt Münster vermieden werden, die Unterkünfte soweit wie möglich kind- und familiengerecht gestaltet sind, entsprechende Angebote für Kinder und Jugendliche vor Ort vorgehalten werden und in der Zusammenarbeit aller Beteiligten im Interesse eines jeden Kindes eine schnelle Beratung und Integration in einrichtungsnahe Regelinfrastrukturangebote ermöglicht wird.

Gesundheit:

Zunehmend fallen bei Flüchtlingskindern in der Einrichtung oder aber auch in der Kita Entwicklungsverzögerungen bzw. Verhaltensauffälligkeiten auf. Hier bietet die Beratungsstelle Frühe Hilfen des Amtes für Gesundheit, Veterinär- und Lebensmittelangelegenheiten eine Verhaltensbeobachtung, Entwicklungsdiagnostik, Beratung der Eltern und Vermittlung in andere Hilfssysteme an. Für Kinder im Vorschulalter wird bei Bedarf heilpädagogische Frühförderung angeboten. Unabhängig von der Frage, ob bereits ein Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfeleistungen besteht, wird in Einzelfällen nach fachlichen Gesichtspunkten frühzeitig eine heilpädagogische Frühförderung durch die Beratungsstelle Frühe Hilfen durchgeführt, damit einer Verschlechterung vorgebeugt bzw. eine Verbesserung des Behinderungsbildes erzielt werden kann.

Die Schulwahl bei psychisch auffälligen Kindern und Jugendlichen stellt eine besondere Herausforderung dar. Hier ist die Psychologin der Beratungsstelle Frühe Hilfen zunehmend gefragt. Gerade bei Jugendlichen, die im Heimatland keinerlei institutionelle Anbindung an Systeme wie Kita oder Schule hatten, ist es ausgesprochen schwierig, sprachunabhängige Tes-

tungen durchzuführen. Hier sind weitere gemeinsame Absprachen mit der Schulpsychologie in Planung.

Das Thema Traumatisierung ist im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen weiterhin aktuell. Als erster Schritt zur Hilfe muss die Schaffung einer sicheren, strukturierten Umgebung gesehen werden. Die Einbindung in das Setting Kita oder Schule sind wesentlich. Zur Abklärung, ob weitere therapeutische Maßnahmen notwendig sind, ist mit *Refugio* in Münster eine passende Anlaufstelle geschaffen worden, die eng mit dem Gesundheitsamt kooperiert. Gerade die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge benötigen hier besondere Hilfe. Um dieser Herausforderung optimal zu begegnen, bietet der Sozialpsychiatrische Dienst des Gesundheitsamtes eine zusätzliche Sprechstunde am ersten Dienstag im Monat an.

Ausländerrechtliches Verfahren:

Die von der Ausländerbehörde angestrebten Maßnahmen zur interkulturellen Öffnung sollen sukzessive umgesetzt werden. Die Ausländerbehörde versteht sich konzeptionell als lernende Organisation. Für den fortlaufenden Prozess der interkulturellen Öffnung der Behörde bedeutet dies konkret, dass die wesentlichen Informations- und Serviceangebote für die Kundinnen und Kunden und die wesentlichen Geschäftsprozesse etwa zur Kundensteuerung fortlaufend evaluiert und ggf. optimiert werden.

Qualifizierung von Fachkräften:

Viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den unterschiedlichen Handlungsfeldern der Stadtverwaltung sind sensibilisiert im Umgang mit Menschen unterschiedlicher Kulturen und Herkunft, für andere stellt dies eine neue Herausforderung dar. Auch gilt es oft Sprachbarrieren zu überwinden. Ebenso kann die hohe Arbeitsbelastung neue Strategien im Umgang mit Stress und Belastungen erfordern. Das interne städtische Fortbildungsprogramm enthält bereits eine Reihe von Veranstaltungen zu Themen der interkulturellen Kompetenz, zu Kommunikation und Deeskalation, Sprachkursen und zum Umgang mit Belastungssituationen. Zusätzlich zu den vorhandenen Angeboten wird jetzt ein ergänzendes Angebot mit Sprachangeboten, Fortbildungen und Vorträgen aufgelegt, welches auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter offen ist, die sich ehrenamtlich in der Flüchtlingshilfe engagieren.

Darüber hinaus benötigen Fachkräfte in Bildungsinstitutionen und in der Kinder- und Jugendhilfe zusätzliche Qualifizierungsangebote und eine Unterstützung bei der Qualitätsentwicklung ihrer pädagogischen Konzepte, um Kinder und Jugendliche aus Flüchtlingsfamilien individuell fördern zu können und auch deren Eltern einzubinden.

Die Verwaltung wird den politischen Gremien über die wesentlichen Weiterentwicklungen in den Handlungsfeldern berichten.

I.V.

gez.
Thomas Paal
Stadtrat

I.V.

gez.
Cornelia Wilkens
Stadträtin

Anlagen:

- Dokumentation Hearing „Kinderrechte für unbegleitete und begleitete minderjährige und junge Flüchtlinge umsetzen“